



## FAQs Innovationsfonds Kunst 2022

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Ministeriums bzw. das Online-Antragsportal unter [www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds/](http://www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds/).

Beim Ausfüllen des Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Es ist aus technischen Gründen nicht möglich, den Antrag zwischen zu speichern.

Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt.

### **Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?**

Eine Antragstellung ist bis Sonntag, 24. Juli 2022 möglich. Anträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Auch technische Schwierigkeiten werden nicht als Grund für eine spätere Antragstellung akzeptiert. Es wird empfohlen, den Antrag nicht erst am letztmöglichen Tag zu stellen.

Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Besetzung der Jury wird zusammen mit der Förderauswahl bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Juryempfehlung erfolgt die Förderauswahl durch das Ministerium. Die Bekanntgabe der Förderentscheidung ist für Mitte Oktober 2022 geplant. Nach Erhalt bzw. Inkrafttreten der Bewilligungsbescheide können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

### **Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?**

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst nach Erhalt und Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids erfolgen. Frühester Projektstart ist der 24. Oktober 2022. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 15. Oktober 2023 erfolgt sein. Bis dahin müssen auch alle Kosten angefallen sein. Rechnungen, die erst nach Projektende gestellt werden können, können bis 31. Dezember 2023 berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März 2023 zu erbringen.

### **Bin ich überhaupt antragsberechtigt?**

**Antragsberechtigt** sind Kultureinrichtungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Kultureinrichtung muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- Die Kultureinrichtung muss dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Dazu zählen beispielsweise öffentliche und private Theater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, feste Ensembles, Orchester, Chöre, Amateurmusik und Amateurtheater, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, Bibliotheken und Archive sowie der Film- und Medienbereich.
- Die Kultureinrichtung muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.
- Die Kultureinrichtung muss in der Regel vor dem 1. Januar 2021 gegründet worden sein. Einrichtungen, die ihre Rechtsform gewechselt haben, aber schon vor dem 1. Januar 2021 in anderer Rechtsform gearbeitet haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- Die Kultureinrichtung muss rechtlich eigenständig sein (wie z. B. e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes liegen.

**Nicht antragsberechtigt** sind

- Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.
- Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter
- Natürliche Personen wie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kreativschaffende ohne eigene Rechtsform sowie Einzelunternehmen, die als Einzelperson agieren, aber keine Kultureinrichtung betreiben.

### **Kann ich mehrere Anträge stellen?**

Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Eine Antragsstellung mit dem gleichen Projekt für eines der Corona-Förderprogramme im Rahmen von „Kultur nach Corona“ ist nicht zulässig. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

### **Warum wird die Förderung in den Vorjahren abgefragt?**

Mit dem Innovationsfonds Kunst sollen insbesondere etablierte Einrichtungen mit einem regelmäßigen Spiel- und Produktionsbetrieb gefördert werden. Die Förderung in den Vorjahren liefert einen Anhaltspunkt hierfür, ist aber keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung.

### **Was macht den Innovationsfonds Kunst aus?**

Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, außergewöhnliche künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern. Daher sind Folgeprojekte oder Vermittlungsformate auf der Grundlage bestehender Vorhaben nur dann förderfähig, wenn sie sich von der bisherigen Arbeit abheben.

Diese Ausrichtung unterscheidet den Innovationsfonds Kunst von den klassischen Corona-Hilfen des Ministeriums. Diese finden Sie unter: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultur-trotz-corona/>

### **Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?**

Der Innovationsfonds Kunst soll die Möglichkeit schaffen, kreative Projekte zu verwirklichen. Neben allgemein innovativen Projekten werden in besonderer Weise auch Kunst- und Kulturprojekte unterstützt, die sich inhaltlich mit dem Klimawandel und seinen Folgen auseinandersetzen und/oder Lösungsansätze aufzeigen. Aus aktuellem Anlass werden außerdem künstlerische Veranstaltungen und Vorhaben aller Sparten gefördert, die zusammen mit geflüchteten Kunst- und Kulturschaffenden aus der Ukraine durchgeführt werden oder die zum Ziel haben, die Kulturszene in der Ukraine zu stärken.

Die Förderinhalte müssen nicht gleichzeitig Niederschlag in den beantragten Projekten finden. Wichtig ist aber, dass folgende Kriterien berücksichtigt werden, da diese Grundlage für die Begutachtung durch die unabhängige Jury sind:

- Innovationsgehalt und Übertragbarkeit des Projektes
- Künstlerische Qualität des Projektes
- Qualität der Zielgruppenansprache
- Kooperative und spartenübergreifende Elemente
- Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele
- Beitrag des Projekts zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Ökologie
- Angemessenheit und Plausibilität der Kosten

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Jury zudem auf die regionale Ausgewogenheit und eine verhältnismäßige Förderung unterschiedlicher Sparten.

### **Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?**

Bitte füllen Sie den Projektantrag vollständig aus. Die Erläuterungen sollten so präzise und ausführlich sein, dass sich die Jury ein ausreichendes Bild machen kann.

#### **Selbstdarstellung des Antragstellers**

Bitte erläutern Sie kurz die bisherige Arbeit des Antragstellers. Bitte geben Sie:

- den Fördermittelgeber
  - Kommune: Stadt, Gemeinde, Landkreis
  - Land: Ministerien, Regierungspräsidien, Landesverbände, BW Stiftung

- Bund: BKM, Kulturstiftung des Bundes, Bundesverbände
- die Art der Förderung
  - institutionelle Förderung
  - Projektförderung
- das Förderprogramm
- und die Förderhöhe an.

### Projektbeschreibung/Projektaktivitäten

Bitte beschreiben Sie Ihr Projekt und die geplanten Maßnahmen. Gefördert werden auch interdisziplinäre Projekte, Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Kooperationsprojekte können gefördert werden, wenn ein Partner die Antragstellung und die Federführung übernimmt.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die keine künstlerischen Inhalte, sondern ausschließlich eine digitale Ausstattung oder den Aufbau neuer Strukturen vorsehen. Daher sind Investitionskosten nicht als zuwendungsfähige Kosten aufgeführt.

### Ziele und Zielgruppen

Welche Ziele Sie mit Ihrem Projekt verfolgen und welche Zielgruppen Sie ansprechen möchten, steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch nachvollziehbar erläutern, wie Sie diese Ziele erreichen wollen bzw. wie Ihre Zielgruppe aussieht, warum Sie diese ausgewählt haben und wie Sie diese als Teilnehmer/innen und Besucher/innen gewinnen möchten.

### Projekt- bzw. Umsetzungsort

Ein Großteil Ihres Projektes sollte in Baden-Württemberg stattfinden und/oder Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zu Gute kommen. Darüber hinaus können Sie mit Ihrem Projekt auch internationale Künstlerinnen und Künstler ansprechen. Ebenso kann Ihr Vorhaben auch an Orten außerhalb von Baden-Württemberg stattfinden. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob sich die Kooperationspartner in diesen Orten auch finanziell an dem Projekt beteiligen können.

### Kosten- und Finanzierungsplan

Bitte erläutern Sie die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen in der entsprechenden Spalte im Kosten- und Finanzierungsplan und nutzen Sie die Felder für ergänzende Erläuterungen. Für die Verständlichkeit des Projektes ist es wichtig, dass die Jury die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen nachvollziehen kann.

**Zuwendungsfähig** sind:

- Künstlerhonorare
- Abgaben an die Künstlersozialkasse
- Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
- Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- Reise- und Transportkosten

- Technik- und Mietkosten
- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten
- Gema

**Nicht zuwendungsfähig** und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Personalkosten für bestehendes Personal, das bereits anderweitig finanziert wird oder nicht im Projekt mitarbeitet
- Ehrenamtszuschalen
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Gebühren
- Baumaßnahmen

**Angerechnet** an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder und Einnahmen
- Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

**Nicht angerechnet** und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten)
- weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

Welche Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden?

Für eine Einschätzung der Antragstellenden seitens des Ministeriums, muss der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2021 darlegen, beigelegt werden. Zudem eine kurze Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten drei Jahren (ca. 3 Din A4-Seiten).

Welche Förderung kann ich beantragen?

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegen. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen. Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle projektbezogenen Eintrittsgelder und Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse) angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Drittmittel

noch nicht gesichert sein. Eine Zusage der Drittmittel ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung zu erbringen.

Als Anhaltspunkt zur Berechnung von Künstlerhonoraren hat der Deutsche Kulturrat im Jahr 2015 Honorarempfehlungen für Künstlerinnen und Künstler zusammengetragen: <https://www.kulturrat.de/positionen/freiberufliche-leistungen-im-kulturbereich-angemessen-vergueten>

### **Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht und ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Hierfür erhält der Zuwendungsempfänger eine E-Mail, in der auf ein weiteres Formular verlinkt wird. Darin sind, analog zum Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular, die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzutragen. Im Sachbericht ist zu erläutern, ob die geplanten Ziele umgesetzt werden konnten und ob bzw. aus welchen Gründen es zu erheblichen Abweichungen (mehr als 20% zwischen Soll und Ist) bei Ausgaben und Einnahmen gekommen ist. Das Einreichen eines Belegexemplars, auf dem die Verwendung des Landeslogos ersichtlich ist, ist notwendig. Die Vorlage von Belegen oder Vergleichsangeboten ist hingegen nicht notwendig. Der Zuwendungsempfänger ist aber verpflichtet, dem Ministerium weitere Unterlagen bei Bedarf vorzulegen.